



Anhang 8 zur G20

SWISSCOM "Persönliche Schutzausrüstung (PSA)"

1 Definition von PSA

Der Begriff PSA umfasst alle Ausrüstungen, die von einer Person zum Schutz vor gesundheitsgefährdenden Einwirkungen getragen werden, oder mit ihm direkt verbunden sind.

2 Referenzierte Grundlagen

Referenzierten Grundlagen gemäss Dok. SE-01354-C2-HD-Safety Gesetzeskompas (für die Festlegung der PSA ist VUV Art. 5 und das ArGV3 Art. 27 massgebend).

Das Gebrauch von PSA, unter anders die Einstufung der PSA in Risikokategorien; die Nutzung-, Lager- und Lebensdauer; die Produktkennzeichnung; die Pflege und Unterhalt wird im Detail in die Safety-Regel 002 "Persönliche Schutzausrüstung (PSA)" behandelt.

3 PSA-Matrix

Folgende Matrix zeigt, bei welchen Aktivitäten die Abgabe von PSA an MA notwendig ist:

Legende:

O Obligatorisch E Empfehlenswert B Bei Bedarf

Nr.	Beschreibung	Tätigkeitsbereich					
		Arbeiten auf Baustellen	Arbeiten in der Höhe (Freileitung)	Arbeiten an Hochspannungs-Anl.	Arbeiten in ELT	Arbeiten in der Logistik	Arbeiten im Aussendienst
1	Sicherheitsschuhe (EN ISO 20345/20346), bei Bedarf auch antistatisch	O	O	E	O	O	E
2	Industrieschutzhelm (EN 397)	O/B	-	B	-	-	-
3	Bergsteigerhelm (EN 12492)	-	O	-	-	-	-
4	Schutzbrille (Standard, EN 166, EN 170)	B	B	B	B	B	B
5	Überbrille (geschlossene Schutzbrille, EN 166)	B	B	B	B	B	B
6	Sonnenbrille (EN 172)	B	B	B	-	-	B
7	Laser Schutzbrille (EN 207)	B	-	B	-	-	B
8	Gehörschutz	B	B	B	B	-	B
9	Schutzhandschuhe	B	O	B	B	O	B
10	Atemschutz (z.B. FFPx-Masken)	B	-	-	B	-	-
11	Warnkleider (EN ISO 20471)	B	B	B	B	-	B
12	Arbeitskleider: Regenjacke und -hosen	B	B	B	B	-	B
13	Gasmessgerät	B	-	-	O	-	B

Bei Einsätzen in folgenden Tätigkeitsbereichen, die vorgeschriebenen PSA sind in den Fachspezifischen Grundlagen festgelegt:

- Arbeit in der Höhe (Antennenmasten): gemäss Leitlinie AS-Telekommunikationsstandorte für Mobilfunk und Rundfunk (Version: 3.1/30.10.2020)
- Arbeiten im Elektro-Bereich: Sicherheitskonzept Elektro Hauptdokument National (Ziff. A3.3.2 bis A3.3.2.2d: Seite 137 bis 147)

Swisscom AG	Dok-ID	:	G20-Anhang 8.docx	Regelwerkversion	:	1.1	Seite 1
Group Security	Gilt für	:	Swisscom AG	Gültig ab	:	04.12.2020	
	Verantw. Experte	:	SiBe Safety Konzern	Verfügbare Sprachen	:	DE	
	Freigabe-Stelle	:	SiBe Safety Konzern	Zuordnung	:	Anwendungshandbuch G20	



SWISSCOM "Anhang 8 zur G20 "Persönliche Schutzausrüstung (PSA)"

Bei Büroaktivitäten innerhalb Swisscom sind keine PSA notwendig. Temporärmitarbeiter¹ und Lernende sind genau gleich wie andere MA Swisscom zu betrachten und haben Anspruch auf die gleiche PSA.

4 Allgemeine Bemerkungen

4.1 Safety-System (Anhang 3 zur G20)

Die PSA sind ein spezifisches Thema auf das Safety-System Übersicht (SE-01374-C2-HD). Bei den folgenden PSA steht eine Präsentation zur Verfügung die bereits selbsterklärend ist:

- Schutzhelm
- Gehörschutz
- Schutzbrille
- Atemschutz
- Arbeitskleider
- Sicherheitsschuhe
- Schutzhandschuhe
- Warnkleider
- Gasmessgerät
- Absturzsicherung

4.2 Sicherheitsschuhe

Alle MA von Swisscom² bei denen das Tragen von Sicherheitsschuhen als "Obligatorisch" definiert ist, erhalten einen von den GB zu bestimmenden Betrag (max. CHF. 100.00 pro Jahr) für die Beschaffung von Sicherheitsschuhen. Die Abrechnung erfolgt über die Spesenabrechnung via Fiori (Quittung beilegen). Die Beschaffung liegt in der Verantwortung des MA.

4.3 Arbeitskleider

Den MA von Swisscom werden Beiträge für die Einkleidung zur Verfügung gestellt. Die Höhe der Beiträge wird GB-spezifisch aufgrund der Tätigkeit festgelegt. PSA, wie Sicherheitsschuhe, Schutzhelme usw. sind in diesen Beiträgen nicht enthalten.

4.4 Schutzhelmtragepflicht

MA müssen bei allen Arbeiten, bei denen sie durch herunterfallende Gegenstände oder Materialien gefährdet sind, einen Schutzhelm (Typ Industrieschutzhelm nach EN 397) tragen³. Dasselbe gilt für

¹ VUV, Art. 10 "Temporärmitarbeit" (832.30)

² Ausgenommen MA des Freileitungs- und Antennenbaus. Für diese Arbeitsbereiche gilt eine Spezialregelung.

³ BauAV: Bauarbeitenverordnung, Art. 5 832.311.141)



SWISSCOM Anhang 8 zur G20 "Persönliche Schutzausrüstung (PSA)"

Arbeiten am Masten (Antennenmasten und/oder Freileitung), da man sich Kopfverletzungen durch Sturz oder Anstossen zuziehen kann (Typ Bergsterigerhelm nach EN 12492).

4.5 Temporärer Aufenthalt auf Baustellen

MA und Fachkräfte (z.B. SiBe Safety, Safetyagent, AQM, usw.) die sich für kurze Zeit auf Baustellen aufhalten, unterstehen ebenfalls der PSA Tragpflicht. Die minimale Ausrüstung dieser MA umfasst eine Warnweste (nach EN ISO 20471, Schutzklasse 2), Sicherheitsschuhe und einem Industrieschutzhelm. Alle 2 Jahre stehen CHF. 100.00 zur Verfügung, um sich neue Sicherheitsschuhe zu beschaffen (Abrechnung erfolgt über die Spesenabrechnung via Fiori; Quittung beilegen).

Swisscom AG	Dok-ID	:	G20-Anhang 8.docx	Regelwerkversion	:	1.1	Seite 3
Group Security	Gilt für	:	Swisscom AG	Gültig ab	:	04.12.2020	
	Verantw. Experte	:	SiBe Safety Konzern	Verfügbare Sprachen	:	DE	
	Freigabe-Stelle	:	SiBe Safety Konzern	Zuordnung	:	Anwendungshandbuch G20	